



Informationen zur Errichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe nach DIN EN 12566-3

Bestehende Kleinkläranlagen, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des ZWA Saalfeld-Rudolstadt zwar an einen öffentlichen Kanal (Teilortskanalisation) angeschlossen sind, aber dauerhaft nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden, sind an den Stand der Technik (biologische Reinigungsstufe) anzupassen.

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) trifft das für Ihr Grundstück zu.

Mit Erlass einer Anordnung für den Einzelfall wird entsprechend des § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung (EWS) des ZWA Saalfeld-Rudolstadt die Anpassung der Grundstückskläranlage an den Stand der Technik in Gang gesetzt.

Für den Ersatzneubau von biologischen Kleinkläranlagen bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe möchten wir Ihnen nützliche Hinweise geben:

Für die Anpassung der vorhandenen Grundstückskläranlage an den Stand der Technik besteht die Möglichkeit der Förderung durch den Freistaat Thüringen gemäß Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 29.07.2024

Für jährlich 10 % der betroffenen Grundstücke kann der ZWA Saalfeld-Rudolstadt Anträge als Vorschlag bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres zur Bewilligung an die Thüringer Aufbaubank weiterleiten.

- der Antrag auf Förderung einer privaten Kleinkläranlage ist spätestens bis zum 30.08. des laufenden Jahres und vor der Auftragsvergabe beim ZWA Saalfeld-Rudolstadt einzureichen

Informationen zum Förderverfahren und die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie über uns oder können direkt von der Internetseite der Thüringer Aufbaubank unter www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Kleinklaeranlagen herunter geladen werden

- erst nach Erhalt der *Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn* durch die Thüringer Aufbaubank über den ZWA Saalfeld-Rudolstadt darf die Auftragsvergabe zur Errichtung einer Kleinkläranlage durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) gegenüber der jeweils gewählten Baufirma ausgelöst werden!

Des Weiteren muss vor Baubeginn die schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes zur Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer eingeholt werden. Hierzu sind vom Grundstückseigentümer zusammen mit dem Förderantrag der Thüringer Aufbaubank ein Entwässerungsantrag mit Unterlagen zur geplanten Kleinkläranlage beim ZWA Saalfeld-Rudolstadt einzureichen (siehe § 10 EWS)!

Sofern der bauliche Zustand der bestehenden Kleinkläranlage eine Weiternutzung zulässt, kann die Anlage mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet werden, damit diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Übereinstimmung der Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch die einbauende Fachfirma ist sodann schriftlich durch eine Übereinstimmungserklärung (*Formular*) zu bestätigen.

Ganz wichtig: Vor der Nachrüstung einer bestehenden Kleinkläranlage ist der ordnungsgemäße Zustand wie Dichtheit, Dauerhaftigkeit, Standsicherheit dieser Anlage durch die nachrüstende Firma durch aussagekräftige Prüfprotokolle nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind bei Antragstellung beizufügen.

Der Grundstückseigentümer erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen dann durch den Zweckverband einen Abwasserbescheid. Die Anschlussbedingungen und Auflagen des Bescheides sind bei Ausführung der Arbeiten zu beachten. Der Bescheid ist Bestandteil des Förderverfahrens!

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Reinigung von Abwasser mit einem Bemessungswert von 4 bis 50 Einwohnerwerten (EW) bzw. 8 m³/Tag.

Die einschlägige Industrie bietet verschiedene Anlagen für den Ersatzneubau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen nach den verschiedensten Kriterien an.

Welchen Fachbetrieb Sie mit der Ausführung entsprechender baulicher bzw. technischer Maßnahmen beauftragen, bleibt Ihrer Entscheidung überlassen. Aus Sicht des Verbandes gibt es hierzu keine Vorgaben. Wichtig ist, dass die Anlagen über eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) verfügen! Bei abgelaufener Zulassung ist der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch Vorlage eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Institution zu erbringen.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist ein Wartungsvertrag mit einem nach DWA zertifiziertem Fachbetrieb abzuschließen. (Die Liste der durch den DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen zertifizierter Wartungsunternehmen ist unter www.dwa-st.de/kka-zert.html abrufbar.)

Die Fertigstellung der ersatzweise neu errichteten bzw. der sanierten Kleinkläranlage ist dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zur funktionstechnischen Abnahme anzuzeigen! Es ist empfehlenswert, dass auch die bauausführende Firma bei diesem Vorort-Termin anwesend ist.

Zum Abnahmetermin sind folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- das Protokoll der Dichtheitsprüfung der Kleinkläranlage einschl. aller erdverlegten, abwasserführenden Leitungen
- eine Kopie des abgeschlossenen Wartungsvertrages mit einem zertifizierten Fachbetrieb zum Verbleib beim Zweckverband
- Unterlagen des Herstellers zur errichteten Kleinkläranlage wie gültige DIBt-Zulassung bzw. Gutachten einer fachlich geeigneten Institution bei abgelaufener DIBt-Zulassung
- Abwasserbescheid des ZWA Saalfeld-Rudolstadt
- bei Nachrüstung einer bestehenden Kleinkläranlage, die Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Fachfirma (*Formular*)
- vertragliche Vereinbarung (Leitungsrechte) bei Gruppenlösungen

Erst mit erfolgter Abnahme der Kleinkläranlage durch den ZWA Saalfeld-Rudolstadt sind die Festsetzungen der Sanierungsanordnung erfüllt!

Auszahlung der Fördermittel:

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und nach erfolgter Abnahme der Kleinkläranlage durch den Zweckverband ist der Abrufantrag mit den Rechnungskopien direkt durch den Antragsteller bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen.

Wartung und Betrieb der Kleinkläranlage:

Der Grundstückseigentümer als Betreiber der Anlage ist verpflichtet, einen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachbetrieb abzuschließen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die jährlichen Wartungsprotokolle dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres vorgelegt werden, um die Funktionstüchtigkeit der Anlage und die Einhaltung der Ablaufwerte CSB und BSB₅ nachzuweisen.

Rechtliche Grundlagen

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Thüringer Kleinkläranlagenerlass
- Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen unter folgendem Kontakt zur Verfügung:

ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, Frau Finkous, Tel. 03671 5796-10

(Stand Januar 2025)

Adresse:
Remschützer Straße 50
07318 Saalfeld

Steuer-Nr.: 161/144/04172

Telefon 03671 5796 - 0
Telefax 03671 2013
Internet www.zwa-slf-ru.de
E-Mail info@zwa-slf-ru.de

Sprechzeiten:
Dienstag 9:00-12:00, 13:00-16:00
Donnerstag 9:00-12:00, 13:00-18:00